

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1970	Nummer 26
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	16. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld; Wohngeldanspruch der Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge	294
26	21. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Mitteilung der Justiz- und Polizeibehörden über inhaftierte Ausländer	295

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
16. 1. 1970	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenförderungsgesetz	298
16. 1. 1970	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenförderungsgesetz	298
26. 1. 1970	Bek. — Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau; Liste der Bergbausprengmittel	299
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
26. 1. 1970	Bek. — Geschäftsordnung für die Sachverständigenkommissionen gemäß § 71 Abs. 4 Landesforstgesetz	301
	Innenminister	
	Personalveränderungen	301
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	302
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 30. 1. 1970	302
	Nr. 11 v. 4. 2. 1970	302

I.

2374

Wohngeld

Wohngeldanspruch der Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 1. 1970 — III C 2 — 4.081 — 1.70

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts v. 14. 11. 1969 ist es mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, daß Empfänger bestimmter Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom Wohngeldbezug ausgeschlossen werden. Nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Bundesminister trifft dies auch für die Empfänger von Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz zu. Damit ist klargestellt, daß praktisch der gesamte § 29 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) als verfassungswidrig anzusehen ist und alle Empfänger von Sozialhilfe und von Kriegsopferfürsorge einen Rechtsanspruch auf Wohngeld haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dem Wohngeldgesetz erfüllt sind.

Zur Durchführung bestimme ich folgendes:

1 Anträge auf Gewährung von Wohngeld, die von Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfängern am 1. 11. 1969 oder später gestellt worden sind oder gestellt werden

1.1 Die für die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge zuständige Stelle teilt der Bewilligungsbehörde für Wohngeld die Höhe der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt einschl. der Leistungen für den Unterkunftsbedarf sowie die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung mit. Diese Angaben sind für die Bewilligungsbehörde für Wohngeld bindend. Für die Wohngeldberechnung bleiben jedoch die Vorschriften über die zu berücksichtigende Miete und Belastung (Nummern 20 bis 22 WoGB) unberührt.

Sofern die Mitteilung bei Antragstellung noch nicht vorliegt, setzt sich die Bewilligungsbehörde für Wohngeld mit der in Satz 1 genannten Stelle in Verbindung.

1.2 Bei der Einkommensermittlung nach Nummern 9 ff. der „Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB)“ v. 1. 4. 1965 (Anlage I zum RdErl. v. 31. 3. 1965 — SMBl. NW. 2374 —) ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Jahreseinkommen des Empfängers von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge maßgebend (Nummer 11 Abs. 2 Buchstabe c WoGB). Bei der Ermittlung dieses Jahreseinkommens bleiben die für die Unterkunft bestimmten Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge außer Betracht.

Beispiele aus dem einschlägigen Gem. RdErl. der beteiligten Bundesministerien v. 19. 12. 1969:

1.21 Der einkommenslose Antragsteller und seine Familienmitglieder erhalten volle Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Höhe von 500,— DM. Davon sind 100,— DM zur Deckung der Kosten für die Unterkunft bestimmt, wenn die Miete 100,— DM beträgt. Bei der Berechnung des Wohngeldes werden diese 100,— DM auf das Jahreseinkommen nicht angerechnet. Würde der Antragsteller bei einem zu berücksichtigenden Einkommen von 340,— DM (400,— DM abzüglich 15 v. H. nach Nummer 17 Abs. 4 WoGB) Wohngeld von 49,— DM bekommen, so würde sich die Leistung der Sozialhilfe an den Sozialhilfeempfänger um diesen Betrag auf 451,— DM ermäßigen. Für die Höhe des Wohngeldes ergeben sich daraus keine Konsequenzen mehr.

1.22 Der Antragsteller hat eigene Einnahmen (Sozialrente) in Höhe von 200,— DM und erhält ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Höhe von 300,— DM, von denen für Zwecke der Wohngeldberechnung wiederum 100,— DM als für die Unterkunft bestimmt anzusehen sind, wenn die Miete 100,— DM beträgt. Daraus ergeben sich die gleichen Folgen, die bereits im Beispiel 1.21 dargestellt sind.

1.23 Der Antragsteller hat eigene Einnahmen (Sozialrente) in Höhe von 450,— DM und erhält ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Höhe von 50,— DM. Bei der Wohngeldberechnung ist von einem Einkommen von 450,— DM aus-

zugehen, weil die ergänzend gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 50,— DM bei einer Miete von 100,— DM ausschließlich als zur Deckung des Unterkunftsbedarfs bestimmt anzusehen ist. Würde hiernach der Antragsteller bei einem zu berücksichtigenden Einkommen von 382,50 DM (450,— DM abzüglich 15 v. H. nach Nummer 17 Abs. 4 WoGB) Wohngeld in Höhe von 43,— DM erhalten, so würde sich die ergänzend gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG um diesen Betrag ermäßigen; für die Höhe des Wohngeldes ergeben sich daraus keine Konsequenzen mehr.

1.24 Der Antragsteller hat eigenes Einkommen (Sozialrente) in Höhe von 490,— DM und erhält ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Höhe von 10,— DM. Bei der Einkommensermittlung ist von einem Einkommen in Höhe von 490,— DM auszugehen, das nach Abzug von 15 v. H. nach Nummer 17 Abs. 4 WoGB in Höhe von 416,50 DM zu berücksichtigen ist. Bei einer Miete von 100,— DM würde sich Wohngeld von 29,50 DM ergeben. Da dieses Wohngeld höher ist als die ergänzend gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, würde diese in Wegfall kommen.

1.3 Der sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebende monatliche Wohngeldbetrag und der Bewilligungszeitraum sind der für die Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge zuständigen Stelle mitzuteilen. Sofern die genannte Stelle für Zeiträume nach dem 31. 10. 1969 Leistungen für den Unterkunftsbedarf erbracht hat und dafür ein Überleitungsanspruch nach § 90 BSHG/§ 27e BVG besteht, ist durch entsprechende Eingabe an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die Überleitung dieser Ansprüche sicherzustellen.

1.4 Bei Kennziffer 10 der Antragsmuster 1c und 1d WoGB dürfen künftig keine Eingaben mehr gemacht werden. Angaben des Antragstellers bei Textziffer 3.3 des Antragsmusters 1c und Textziffer 3.2 des Antragsmusters 1d WoGB haben nur noch informatorische Bedeutung. Wird die dort vorgesehene Frage mit „ja“ beantwortet oder ist aus den sonst vorliegenden Antragunterlagen erkennbar, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge handelt, so ist im Einlageblatt für die Einkommensberechnung (Muster 1e WoGB) in Abschnitt C die Kennziffer 948 und dahinter eine „1“ einzugeben. Der Wohngeldfall wird damit als Sozialhilfe- oder Kriegsopferfürsorgefall statistisch erfaßt.

2 Anträge auf Gewährung von Wohngeld, die von Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfängern vor dem 1. 11. 1969 gestellt worden sind

2.1 Die Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge, die im Hinblick auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren zu § 29 WoGG vorsorglich Anträge auf Gewährung von Wohngeld gestellt haben, die aber zurückgestellt worden sind, sind aufzufordern, nunmehr Anträge nach vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen, sofern dies nicht bereits geschehen ist. In diesen Fällen beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. 11. 1969. Die in Nummern 1.1 bis 1.3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

2.2 Zur Vermeidung einer Häufung von Anträgen auf Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes empfiehlt es sich, die Bewilligungszeiträume etwa zu gleichen Teilen mit 12 bis 16 Monaten festzusetzen. Bei Festsetzungen von Bewilligungszeiträumen von 15 und 16 Monaten führt dies abweichend von Nummer 7.4 der Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld nicht zum Hinweisfall 215.

2.3 Über die Abwicklung der Wohngeldansprüche, die aufgrund vorsorglich gestellter Anträge für Zeiträume entstanden sind, die vor dem 1. 11. 1969 liegen, ergeht noch eine besondere Regelung. Zur Ermöglichung eines vereinfachten Verfahrens ist in diesen Fällen im Einlageblatt für die Einkommensberechnung (Muster 1e WoGB) in Abschnitt C die Kennziffer 949 und dahinter die Zahl der Monate einzugeben, für die aufgrund des vorsorglich gestellten Antrages ein rückwirkender Wohngeldanspruch besteht. Beträgt die Zahl der Monate 9 oder weniger, so ist vor die betreffende Zahl eine 0 zu setzen. Nr. 1.4 gilt entsprechend.

3 Wohngeldberechnung ohne Einschaltung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

3.1 Sofern Bewilligungsbehörden für die Berechnung des Wohngeldes eigene Rechenanlagen eingeschaltet oder einen Lohnauftrag hierfür erteilt haben (vgl. Nummer 1.2 des Gem. RdErl. v. 6. 3. 1969 — SMBl. NW. 2374 —) oder sofern die Wohngeldberechnung nicht im maschinellen Verfahren erfolgt (vgl. Abschnitt IV Buchstabe c des RdErl. v. 31. 3. 1965 — SMBl. NW. 2374 —), ist mir bis zum 10. des einem Quartal folgenden Monats nach dem Stande des letzten Quartalstages folgendes zu berichten:

3.11 Die Zahl der Wohngeldbewilligungen, die unter Nummer 1 fallen,

3.12 die Summe der monatlichen Wohngeldbeträge, die auf die zu 3.11 genannten Wohngeldfälle entfallen,

3.13 die Summe der monatlichen Mieten oder Belastungen, die in den zu 3.11 genannten Wohngeldfällen von den für die Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen mitgeteilt worden sind,

3.14 die Zahl der Wohngeldbewilligungen, die unter Nummer 2 fallen,

3.15 die Summe der monatlichen Wohngeldbeträge, die auf die zu 3.14 genannten Wohngeldfälle entfallen,

3.16 die Summe der monatlichen Mieten oder Belastungen, die in den zu 3.14 genannten Wohngeldfällen von den für die Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen mitgeteilt worden sind,

3.17 die durchschnittliche Zahl der vor dem 1. 11. 1969 liegenden Monate, für die aufgrund des vorsorglich gestellten Wohngeldantrages ein rückwirkender Wohngeldanspruch besteht.

4 Änderung und Aufhebung von Runderlassen

4.1 In Anlage I des RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBl. NW. 2374) erhält Nummer 46 folgende Fassung:
46. (aufgehoben).

4.2 In Anlage III des RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBl. NW. 2374) wird die Erläuterung und Weisung zu Nummer 46 WoGB mit der Überschrift „Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

4.3 Der RdErl. v. 28. 7. 1969 (MBI. NW. S. 1447) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 294.

26

Ausländerrecht

Mitteilung der Justiz- und Polizeibehörden über inhaftierte Ausländer

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1970 —
I C 3 / 43.221

Zur Sicherung von Ausweisungs- und Abschiebungsmaßnahmen gegen in Haft befindliche Ausländer ordne ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen an:

1. Wird gegen einen Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so teilt die Kreispolizeibehörde dies der zuständigen Ausländerbehörde unter Verwendung eines Formblattes nach Muster 1 mit. Die Übersendung dieses Formblattes stellt die Mitteilung der Kreispolizeibehörde an die Ausländerbehörde nach Anlage III Nr. 7 Satz 1 AuslGVv (mein RdErl. v. 8. 8. 1967 — SMBl. NW. 2103 —) dar.

Muster 1

2. Die Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder einer Freiheitsstrafe teilt die aufnehmende Justizvollzugsanstalt der für ihren Sitz zuständigen Ausländerbehörde unter Verwendung eines besonderen Vordrucks mit.

3. Ist die Ausländerbehörde, die nach Nummer 2 unterrichtet worden ist, örtlich unzuständig, so hat sie die Benachrichtigung unverzüglich — ggf. fernmündlich oder fernschriftlich — an die nach § 20 AuslG zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten und ggf. die erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen.

4. Erfährt die Ausländerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach den Nummern 1 oder 2, daß ein Ausländer, dessen Ausweisung beabsichtigt ist oder auf Grund des mitgeteilten Sachverhalts in Betracht kommt, sich in Haft befindet, so bittet sie unter Verwendung eines Formblattes nach Muster 2 die Justizvollzugsanstalt um Bekanntgabe des vorgesehenen Entlassungstermins (sofern dieser nicht schon durch die Mitteilung nach Nummer 2 bekannt ist) und (oder) in jedem Falle eines neuen vorzeitigen Entlassungstermins.

Muster 2

5. Erhält die Ausländerbehörde Kenntnis von einem Strafverfahren (nach Nummer 1 Satz 1; Nummer 2 oder Nummer 42 Buchstabe a MiStra), so bittet sie die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung des Termins zur Hauptverhandlung, wenn eine genauere Kenntnis der näheren Umstände der Tat für die Entscheidung der Ausländerbehörde über eine Ausweisung des Ausländers von entscheidender Bedeutung ist und (oder) bei evtl. Aussetzung der Strafe zur Bewährung Abschiebungshaft in Betracht kommt.

Bezeichnung der Kreispolizeibehörde , den

Az.

An den

Oberkreisdirektor / Oberstadtdirektor

— Ausländerbehörde —

Betr.: Unterrichtung der Ausländerbehörde durch die Polizeibehörden über Untersuchungshaft und Ermittlungsverfahren gegen Ausländer

Gegen den/die Staatsangehörige(n)....

.....
(Name und Vorname)

geb. in

wohnhaft

Aufenthaltslaubnis erteilt durch.....
(Behörde)

am

ist zur Zeit ein Ermittlungsverfahren wegen*)

bei der StA

unter dem Aktenzeichen**): anhängig.

Der Genannte ist auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts

..... vom unter dem Aktenzeichen

in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert worden.

Hiervon wird Mitteilung gemacht, damit gegebenenfalls die erforderlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen den Beschuldigten eingeleitet werden können.

.....
(Unterschrift)

*) Stichwortartige Angabe genügt, wenn gleichzeitig Abschrift des Ermittlungsberichtes übersandt wird.

**) falls schon bekannt.

Haft! Sofort!

....., den
(Ausländerbehörde)

Az.: _____

An die
Justizvollzugsanstalt

Betr.:*)

Bezug: Aufnahmemitteilung vom

Die oben näher bezeichnete Person soll nach etwaiger gerichtlicher Freilassung zum Zwecke der Abschiebung in den Gewahrsam der Ausländerbehörde gebracht werden.

Es wird gebeten

- die Anordnung einer Entlassung des Untersuchungsgefangenen/Sicherungsverwahrten in die Freiheit sofort fernmündlich nach hier mitzuteilen —**)
- eine Änderung der Strafzeit — ggf. fernmündlich — nach hier mitzuteilen —**)

*) Personalien des Ausländers.
**) Nicht zutreffendes streichen.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 1. 1970 — IV/A 3 — 35—20.1

Der Firma Euscher oHG.
— Zweigniederlassung Essen —

in Blankenstein
Betriebssitz Essen, Am Handelshof 1

ist am 8. Dezember 1969 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
von: **Düsseldorf** nach: **Helmstedt (— Berlin)**
über: Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Hamm — Bundesautobahn

befristet bis zum **31. Dezember 1970** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- b) Die Beförderungsbedingungen für den Interzonen-Omnibuslinienverkehr, denen die Genehmigungsbehörde am 2. Dezember 1966 zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- c) Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhandigen.
- d) Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1970 S. 298.

Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 1. 1970 — IV/A 3 — 35—20.2 —

Der Firma Deutsche Land und See Reisen
— Internationale Verkehrsgesellschaft mbH. —

in Berlin 20, Wilhelmstraße 94/95

Betriebssitz Berlin 31, Kurfürstendamm 152

ist am 8. Dezember 1969 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
von: **(Berlin —) Helmstedt** nach: **Düsseldorf**

über: Bundesautobahn — Hamm — Dortmund — Bochum — Essen — Duisburg

befristet bis zum **31. Dezember 1970** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- b) Die Beförderungsbedingungen für den Interzonen-Omnibuslinienverkehr, denen die Genehmigungsbehörde am 6. Dezember 1967 zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- c) Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhandigen.
- d) Zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin bzw. zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1970 S. 298.

Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau**Liste der Bergbausprengmittel**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1970 — III A 3 — 23 — 20

Auf Grund des § 1 meiner Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 13. August 1968 (GV. NW. S. 300; SGV. NW. 75) habe ich die nachstehend genannten Sprengmittel zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen und in die Liste der Bergbausprengmittel aufgenommen.

Auf Grund des § 4 der vorgenannten Verordnung werden diese Änderungen der Liste der Bergbausprengmittel (Bek. v. 8. 8. 1967 — MBl. NW. S. 1419 —, ergänzt durch Bek. v. 1. 3. 1968 — Nachtrag I — MBl. NW. S. 766 — und durch Bek. v. 18. 9. 1969 — Nachtrag II — MBl. NW. S. 1699) als Nachtrag III zu dieser Liste veröffentlicht.

Die bergbehördlichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch diesen Nachtrag nicht berührt.

Nachtrag III
zur Liste der Bergbausprengmittel

2 Wettersprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffes	Firma und Fabrik	Patronen- z in mm	Zulassungs- bereich
23 Wettersprengstoffe Klasse III				
238	Wetter-Carbonit C	1. 2. Dynamit Nobel Saarwellingen GmbH, Saarwellingen (Saar) Fabrik Saarwellingen	30	A

7 Zündmaschinen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schuß- zahl und Zünder- art	Antrieb	Zulassungs- bereich
74 Schlagwettersichere Zündmaschinen					
7427	Z.E.B. U 80 K.C	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG., Essen Fabrik Sythen	80 Schuß Brücken- zünder U	Betäti- gungskurbel	A

9 Zündkreisprüfer

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zündkreisprüfers	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
92–94 Ohmmeter			A
939	Dreomin 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Apparate, Maschinen und Minenzünder, Wien Fabrik Wien	

Weiter habe ich auf Grund der Nr. 8 des Abschnittes A der Anlage zu meiner o. a. Verordnung meine Zulassungen der nachstehenden Sprengmittel zur Verwendung im Bergbau bis zum 30. Juni 1970 befristet.

2 Wettersprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Patronen- $\varnothing$ in mm	Zulassungsbereich	Befristet bis
23 Wettersprengstoffe Klasse III					
235	Wetter-Carbonit B	1. Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Schlebusch 2. Dynamit Nobel Saarwellingen GmbH, Saarwellingen (Saar) Fabrik Saarwellingen	30	A	30. 6. 70

5 Elektrische Zünder

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zünders	Firma und Fabrik	a) Brennzeitenabstand in ms b) Zahl der Zeitstufen	Fabrikzeichen	Zulassungsbereich	Befristet bis
51 Scharfe Momentzündler 515–519 Schlagwettersichere Momentzündler						
5152	Schlagwettersicherer Momentzündler mit Brückenzündpille T;Cu;O;T 9	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf		T	A	30. 6. 70
52 Scharfe Zeitzündler 525–529 Schlagwettersichere Zeitzündler						
5251	Schlagwettersicherer Halbsekundenzünder mit Brückenzündpille T;Cu;500;T 7	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	a) 500 b) 10	T	A	30. 6. 70
5253	Schlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Brückenzündpille T;Cu;30;T 9	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	a) 30 b) 16	T	A	30. 6. 70

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Geschäftsordnung
für die Sachverständigenkommissionen
gemäß § 71 Abs. 4 Landesforstgesetz**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 26. 1. 1970 — IV 1 20—00.22

Auf Grund von § 71 Abs. 4 Landesforstgesetz wird für die Sachverständigenkommissionen zur Vorbereitung der Rechtsverordnung nach § 56 Landesforstgesetz die folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1**Allgemeines**

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Sachverständigenkommission und lädt zu den Sitzungen ein. Er hat die Sitzungen vorzubereiten und für die Führung der Sitzungsniederschriften Sorge zu tragen und die Beschlüsse der Sachverständigenkommission kartennäßig darzustellen.

(2) Die Sachverständigenkommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2**Vorbereitung der Arbeiten**

(1) Zur Vorbereitung der Arbeiten findet eine einleitende Sitzung statt. In dieser Sitzung legt die Sachverständigenkommission in einem Arbeitsplan die für die Einzelberatung in Betracht kommenden Teilgebiete und die Reihenfolge ihres Vorgehens fest.

(2) Der Vorsitzende beruft für die in dem Arbeitsplan festgelegten Teilgebiete die Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes.

§ 3**Arbeit in den Teilgebieten**

In dem Teilgebiet erarbeitet sich die Sachverständigenkommission, unter Berücksichtigung des Rahmenplanes, eine Vorstellung über die zweckmäßige Abgrenzung der Forstamtsbezirke. Anschließend hört sie hierzu die Vertretung des örtlichen Waldbesitzes und gibt den beteiligten Gemeinden und Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die daraufhin vorzuschlagende Abgrenzung faßt die Sachverständigenkommission für das Teilgebiet einen vorläufigen Beschluß.

§ 4**Gesamtvorschlag**

Nach Abschluß der Beratungen in den Teilgebieten gibt die Sachverständigenkommission dem Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme und beschließt sodann über den Gesamtvorschlag. Die vorgeschlagenen Forstamtsbezirke sind im einzelnen, unter Angabe der Gesamtwaldfläche und der Besitzverteilung, zu beschreiben und kartennäßig darzustellen. Wesentliche Abweichungen vom Rahmenplan sind zu begründen. Das gleiche gilt für erhebliche Abweichungen von den Vorschlägen der Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes. Im Gesamtvorschlag nimmt die Sachverständigenkommission auch zu der Frage Stellung, ob in den vorgeschlagenen Forstamtsbezirken unter Berücksichtigung von § 57 Abs. 2 ein Forstamt der Landwirtschaftskammer oder ein staatliches Forstamt in Betracht kommt.

— MBl. NW. 1970 S. 301.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. H. Küppers
zum Regierungsdirektor

Polizeioberanwälte
W. Imhof,
F. Preuß
zu Schutzpolizeidirektoren

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrätin A. Ungerer

Es ist entlassen worden:

Regierungsdirektor G. Faßbender wegen Ernennung
zum Kreisoberverwaltungsdirektor des Kreises Moers

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —
Regierungsassessor U. Kotulla
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsräte
U. Nordbeck,
W. Bölling
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat Dr. H. Clausen
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungsrat K.-E. Westhoff
zum Regierungsdirektor

Landesrentenbehörde

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Wieder
zum Regierungsmedizinaldirektor

**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat F. Schweins
zum Regierungsdirektor

Polizei-Institut Hiltrup

Polizeidirektor Dr. O. Rückert
zum Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup

Polizeipräsident — Duisburg —

Regierungsdirektor Dr. F.-W. Baum
zum Leitenden Regierungsdirektor

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Regierungsdirektor D. Enkelmann
zum Leitenden Regierungsdirektor

Polizeidirektor — Hagen —

Leitender Regierungsdirektor J. Flöther
zum Polizeidirektor

Es sind entlassen worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat E. Krollmann wegen Ernennung zum
Stadtdirektor der Stadt Lennestadt

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrat K. Baltzer wegen Ernennung zum
Oberkreisdirektor in Halle (Westf.)

— MBl. NW. 1970 S. 301.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—89, Band II mit den Nummern 90—196) zum Preis von 7,— DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

8,40 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Ende Februar vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1970 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1970 S. 302.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 30. 1. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0 70 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
232	27. 1. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Hattingen	42
305	13. 1. 1970	Bestimmungen über die Amtstracht bei den Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen	42

— MBl. NW. 1970 S. 302.

Nr. 11 v. 4. 2. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
20340 2030 2122 312	13. 1. 1970	Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts im Lande Nordrhein-Westfalen	44

— MBl. NW. 1970 S. 302.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.